



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6608

A02

**148. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 18. März 2022**

15. März 2022

Tagesordnungspunkt
Großbrand in der Bargmannstraße in Essen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 18. März 2022

Sachstandsbericht: Großbrand eines Wohngebäudekomplexes in Essen

In der Nacht vom 21. Februar 2022 brannte in Essen ein Gebäudekomplex mit fünf Mehrfamilienhäusern. Der Wohngebäudekomplex wurde Ende 2015 fertiggestellt und unterlag den bauordnungsrechtlichen Vorschriften aus der BauO NRW 2000. Nach ersten Erkenntnissen entstand der Brand im Gebäude mit der Hausnummer 25. Das Feuer griff auf das gesamte Haus Bargmannstraße 25 und die danebenliegenden Gebäude über. Die Wohnhäuser der Hausnummern 25 bis 31 brannten vollständig aus.

206 Personen mussten aus dem Gebäudekomplex und den angrenzenden Wohnhäusern evakuiert werden. Es wurden drei Personen durch eine Rauchgasintoxikation leicht verletzt; sie konnten nach erfolgter ambulanter Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Mit Erlass vom 22. Februar 2022 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen um eine Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen zu Erkenntnissen zum Brandereignis, insbesondere zur schnellen Brandausbreitung über alle Geschosse, gebeten. Es liegen noch keine gesicherten Informationen aus der Brandursachenermittlung vor (weder zur Brandursache noch zu der schnellen Brandausbreitung). Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Rückschlüsse derart gezogen werden, dass die Fassade ein begünstigender Faktor bei der Ausbreitung des Brandes war.

Die Anforderungen an Außenwände haben sich mit der neuen BauO NRW 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, geändert (§ 28 BauO NRW 2018): § 28 Absatz 3 Satz 1 regelt die Anforderungen an die außenseitigen Teile von oder auf Außenwänden; diese waren bis zum Inkrafttreten der BauO NRW 2018 nur in die Verwaltungsvorschrift, die am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten war, aufgenommen worden. Die bisher in der Verwaltungsvorschrift enthaltene Ermächtigung, für Unterkonstruktionen normalentflammbare Baustoffe zu gestatten, wurde - im Zuge der Anpassung an die MBO - durch einen Zulässigkeitstatbestand ersetzt (§ 28 Absatz 3 Satz 2).



In der nicht in Kraft getretenen Bauordnung NRW 2016 war zudem vorgesehen, auch Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen zuzulassen, wenn die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 erfüllt werden. Mit der BauO NRW 2018 wurde dieser gesetzliche Tatbestand aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes nicht aufgenommen bzw. nicht übernommen.

Neu aufgenommen wurde in § 28 Absatz 3 Satz 3, dass Balkonbekleidungen (zum Beispiel Sicht- oder Wetterschutzblenden) schwer entflammbar sein müssen, wenn sie über die normale Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden. Dies kommt in der Praxis häufig aus Sichtschutzgründen bei seitlichen Balkonbekleidungen vor. Die Anforderung schwer entflammbar soll eine vertikale Brandausbreitung in solchen Fällen erschweren.

§ 28 Absatz 3 Satz 4 soll u.a. verhindern, dass das Schutzziel des § 28 Absatz 1 für Außenwände durch abfallende oder abtropfende Bauteile unterlaufen wird.

Neu hinzu gekommen ist in § 28 Absatz 4 eine Anforderung für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, dass bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen sind. Da bei Doppelfassaden die mit einer Brandausbreitung, insbesondere der Rauchgase, verbundenen möglichen Gefahren größer einzuschätzen sind als bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, wurde durch den neuen Satz 2 in § 28 Absatz 4 eine Differenzierung vorgenommen, auf die in der Ausnahmeregelung des § 28 Absatz 5 Bezug genommen wird. Für Doppelfassaden wird dadurch die Ausnahme (Verzicht auf Vorkehrungen) auf Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt.

Die Systeme bedürfen einer besonderen Risikobetrachtung, da die Brandausbreitung durch die Hohlräume begünstigt werden kann. Mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung Nordrhein-Westfalen wurde mit Anhang 6 „Hinterlüftete Außenwandbekleidungen“ eine technische Baubestimmung eingeführt, in der die notwendigen Vorkehrungen (horizontale und vertikale Brandsperren) aufgeführt werden. Technische Baubestimmungen sind von den Bauherrschaften zu beachten und von den Bauaufsichtsbehörden zu prüfen.

Für Wärmedämmverbundsysteme werden vergleichbare Vorkehrungen zur Vermeidung einer Brandausbreitung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (seit 2018 allgemeine Bauartgenehmigungen) des Deutschen Instituts für Bautechnik berücksichtigt.